

**Rechtsmittel:**

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

Erwahrung des Abstimmungsergebnisses vom 31. Januar 2021

1. Erwägungen

Am 31. Januar 2021 fand eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Feuerwehr Chall: Beschaffung eines Modulfahrzeugs
2. Bahnhofplatz: Erstellung Velounterstände und WC-Anlage
3. Kanalisation: Generelle Entwässerung ausserhalb Bauzone
4. Geoportal WebGIS: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
5. Revision Nutzungsplanung
6. Budget 2021

Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erklärt das Gemeindepräsidium die kommunalen Abstimmungsvorlagen als vom Volk angenommen oder verworfen. Die Feststellung erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Abstimmungsbeschwerden.

2. Feststellung

gestützt auf § 120 des Gesetzes über die politischen Rechte:

1. Die Vorlage Feuerwehr Chall: Beschaffung eines Modulfahrzeugs wird vom Volk angenommen.
2. Die Vorlage Bahnhofplatz: Erstellung Velounterstände und WC-Anlage wird vom Volk verworfen.
3. Die Vorlage Kanalisation: Generelle Entwässerung ausserhalb Bauzone wird vom Volk verworfen.
4. Die Vorlage Geoportal WebGIS: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird vom Volk angenommen.
5. Die Vorlage Revision Nutzungsplanung wird vom Volk verworfen.
6. Die Vorlage Budget 2021 wird vom Volk angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

Die Präsidentin



Karin Kälin Neuner-Jehle

Rodersdorf, 1. Februar 2021